

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 50.449/2
VOM 7. NOVEMBER 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 12. Oktober 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. September 2011 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilität der Auszubildenden im Rahmen der mittelständischen Ausbildung und der selbstständigen und kleinen und mittleren Unternehmen“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Vorentwurfs eines Zustimmungsdokrets

Der einzige Artikel ist gemäß der Empfehlung F 4-1-5 des *Handbuchs für das Verfassen von Gesetzgebungs- und Verordnungstexten* des Staatsrates zu formulieren. Er muss also auf das Zusammenarbeitsabkommen hinweisen, indem er nicht nur dessen Titel, sondern auch dessen Datum erwähnt. Man schreibe ebenfalls nicht, dass dieses Abkommen „gebilligt“ wird, sondern dass ihm zugestimmt wird.

Untersuchung des Zusammenarbeitsabkommens

Verfügender Teil

Artikel 29

Gemäß Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist, wird das Abkommen erst wirksam, nachdem ihm von jeder der Parteien zugestimmt worden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass wenn es effektiv wirksam sein wird, dessen schon jetzt am 1. Juli 2011 festgelegtes Inkrafttreten problematisch werden könnte, wegen zum Beispiel der Erwartungen, die dieses Abkommen unterdessen hat

hervorrufen können, und der Ausführungsmaßnahmen, die es von den mit seiner Ausführung beauftragten Einrichtungen fordert.

Der Staatsrat stellt sich die Frage, wie von den „Auszubildenden“, den „Referenten“ und den „Ausbildern“ gefordert werden könnte, dass sie den durch das Abkommen für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2011 und dem Datum, an dem es einen verbindlichen Charakter haben wird, festgelegten Regeln nachkommen.

Es obliegt den Vertragsparteien, Artikel 29 des Abkommens im Lichte dieser Bemerkung zu überprüfen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
Herrn	S. VAN DROOGHENBROECK	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. RONVAUX, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. Wimmer, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.